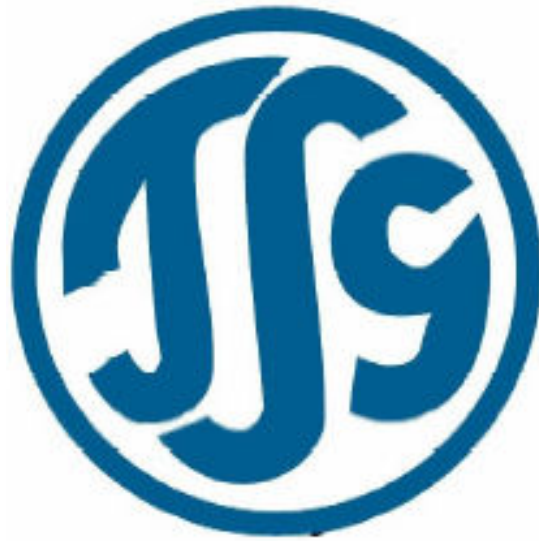


Turn- und Sportgemeinde Bruchsal 1846 e.V.



# Vereinsatzung

Gültig vom März 1986 an

## Inhaltsverzeichnis

|   |    |
|---|----|
| I. ALLGEMEINES.....                       | 3  |
| § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr .....    | 3  |
| §2 Aufgaben .....                         | 3  |
| §3 Gemeinnützigkeit .....                 | 3  |
| II. MITGLIEDSCHAFT.....                   | 4  |
| §4 Mitglieder, Rechte und Pflichten ..... | 4  |
| §5 Erwerb der Mitgliedschaft .....        | 5  |
| §6 Mitglieder- Ehrenverfahren .....       | 5  |
| §7 Verlust der Mitgliedschaft.....        | 5  |
| §8 Mitglieder-Maßregelungen .....         | 6  |
| III. VEREINSORGANE.....                   | 7  |
| §9 Art der Organe .....                   | 7  |
| § 10 Die Mitgliederversammlung .....      | 7  |
| § 11 Verwaltungsrat.....                  | 8  |
| § 12 Der Technische Ausschuss .....       | 9  |
| § 13 Der Ehrenrat .....                   | 10 |
| § 14 Der Geschäftsführende Vorstand ..... | 11 |
| § 15 Die Abteilungen .....                | 12 |
| IV. SONSTIGES.....                        | 13 |
| § 16 Satzungsänderung.....                | 13 |
| § 17 Auflösung des Vereins.....           | 13 |
| § 18 Inkrafttreten der Satzung .....      | 13 |

## I. ALLGEMEINES

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

*" Turn- und Sportgemeinde Bruchsal 1846 eingetragener Verein (TSG)."*

Er ist beim Amtsgericht Bruchsal am 6. März 1950 in das Vereinsregister Bd. 1 unter Nr. 16 eingetragen worden.

Die Turn- und Sportgemeinde Bruchsal ist am 29. Juni 1946 durch Zusammenschluss des am 18. Juli 1846 gegründeten Turnverein Bruchsal e. V. und des am 8. Mai 1907 gegründeten Turnerbund Bruchsal e. v: entstanden.

Sie setzt die Tradition ihrer beiden Vorgänger fort.

Der Verein hat seinen Sitz in Bruchsal.

Er ist Mitglied des Badischen Sportbundes und der zuständigen Landesfachverbände.

Die Farben des Vereins sind blau-weiß.

Das Vereinswappen ist für alle Mitglieder verbindlich. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### §2 Aufgaben

Der Verein betreibt und fördert die umfassenden Leibesübungen in ihrer Vielgestaltigkeit, als Mittel zur körperlichen und geistigen Gesunderhaltung.

Der Verein will durch Bewegung, Spiel und Sport zu einer besseren Lebensqualität beitragen. Dies geschieht durch Förderung des Freizeit-, Breiten- und Leistungssportes.

Parteilpolitische, konfessionelle und rassische Bindungen und Bestrebungen sind ausgeschlossen.

Der Verein betreibt alle Sportarten auf der Grundlage des Amateurgedankens.

### §3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## II. MITGLIEDSCHAFT

### §4 Mitglieder, Rechte und Pflichten

Der Verein besteht aus:

- a) Aktiven Mitgliedern,
- b) Passiven Mitgliedern,
- c) Jugendlichen Mitgliedern,
- d) Ehrenmitgliedern

Die Mitglieder haben das Recht:

1. alle Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Vereins- und Abteilungsordnungen zu benutzen und
2. alle vom Verein durchgeführten geselligen und sportlichen Veranstaltungen zu besuchen.
3. Anträge zu stellen,
4. das Stimm- und Wahlrecht auszuüben (ausgenommen jugendliche Mitglieder unter 16 Jahren).

Von allen Mitgliedern wird erwartet, dass sie

1. am Leben des Vereins regen Anteil nehmen seine Arbeit fördern und Schädigungen seines Rufes, seiner Bestrebungen und seines Vermögens verhindern,
2. die Mitgliederbeiträge, Umlagen und Gebühren rechtzeitig und in der richtigen Höhe entrichten. Deren Höhe wird jeweils von der Hauptversammlung festgesetzt

#### **Aktive Mitglieder sind Mitglieder,**

die an den angesetzten Wettkämpfen und Spielen für den Verein starten oder an den festgesetzten Übungsstunden regelmäßig teilnehmen.

#### **Passive Mitglieder sind Mitglieder,**

die nicht am Übungs- oder Wettkampfbetrieb teilnehmen, aber aus Neigung und Interesse dem Verein angehören und ihn unterstützen.

### **Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder**

bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie können an Vereinsveranstaltungen teilnehmen, soweit es das Jugendschutzgesetz zulässt.

### **Ehrenmitglieder sind Personen,**

die sich um den Verein besondere Verdienste erworben oder durch langjährige Mitgliedschaft ihre Treue bekundet haben (-> § 6). Sie besitzen alle Rechte der Mitglieder. Von der Pflicht zur Beitragszahlung sind sie befreit.

## **§5 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die unbescholten ist.

Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Anmeldung (Aufnahmeantrag) zu beantragen. Der Aufnahmeantrag eines Jugendlichen muss von dessen gesetzlichem Vertreter unterschrieben sein.

Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft ist eine **Aufnahmegebühr** zu entrichten. **Sie wird mit dem ersten Beitrag erhoben.** Über die Aufnahme entscheidet der Geschäftsführende Vorstand. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält bei seiner ersten Beitragszahlung eine Mitgliedskarte.

Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, so ist der Geschäftsführende Vorstand nicht verpflichtet, Gründe hierfür zu nennen.

Einspruch gegen einen Ablehnungsbescheid ist innerhalb 4 Wochen an den Ehrenrat zulässig, der endgültig entscheidet.

## **§6 Mitglieder- Ehrenverfahren**

Die Vereinsmitglieder-Ehrungen werden durch das Ehrenverfahren nach Teil 10 der Vereinsordnung geregelt. Für die Ehrungen durch den Sportbund und die Fachverbände gelten deren Richtlinien.

## **§7 Verlust der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt
- b) durch Ausschluss
- c) durch Tod.

Der **Austritt** kann mit einer Frist von 6 Wochen zum 30. Juni oder 31. Dezember eines Jahres schriftlich an den Geschäftsführenden Vorstand erfolgen.

Die Beitragspflicht erlischt erst zu diesen Terminen. Mitgliedskarten sind zurückzugeben.

Mitglieder, die mit einem Amt betraut sind, haben vor Wirksamwerden des Austritts auf Verlangen des Geschäftsführenden Vorstandes Rechenschaft abzulegen und alle vereinseigenen Unterlagen und Belege dem Vorsitzenden auszuhändigen.

Der **Ausschluss** eines Mitgliedes kann unter anderem auf Antrag des Geschäftsführenden Vorstandes durch den Verwaltungsrat aus folgenden Gründen erfolgen:

1. Grober Verstoß gegen die Zwecke des Vereins, gegen die Anordnungen des geschäftsführenden Vorstandes und gegen die Vereinsordnung,
2. schwere Schädigung des Ansehens des Vereins,
3. Handlungen, die den Interessen des Vereins entgegen wirken,
4. unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins,
5. grob unsportliches Verhalten,
6. schuldhafte Beschädigung von Vereinseigentum (in diesem Falle ist das schuldige Mitglied zum Schadensersatz heranzuziehen),
7. rückständige Beiträge über 9 Monate nach vorheriger Mahnung.

Vor den Entscheidungen ist dem Mitglied ausreichende Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben. Beim Ausschluss wegen rückständiger Beiträge wird die Aufforderung zur Rechtfertigung durch das Mahnschreiben ersetzt.

Gegen die Entscheidung des Verwaltungsrates hat das Mitglied das Recht der Berufung innerhalb von 1 Monat an den Ehrenrat. Dieser entscheidet endgültig.

## **§8 Mitglieder-Maßregelungen**

Aus den gleichen wie in § 7 aufgeführten Gründen kann ein Mitglied durch den Verwaltungsrat gemäßregelt werden, wobei das gleiche Verfahren anzuwenden ist und das gleiche Rechtsmittel zulässig ist.

Der Verwaltungsrat kann folgende Maßregelungen auch nebeneinander verhängen:

1. Schriftliche Verwarnung oder Missbilligung,
2. Entziehung sämtlicher oder einzelner Mitgliedsrechte auf Zeit, jedoch nicht länger als ein Jahr. Die Zeit ist kalendermäßig festzusetzen. Die Beitragspflicht dauert an.

### III. VEREINSORGANE

#### §9 Art der Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Verwaltungsrat
3. Der Technische Ausschuss
4. Der Ehrenrat
5. Der Geschäftsführende Vorstand
6. Die Abteilungen

#### § 10 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Sie hat folgende **Aufgaben**:

1. Entgegennahme der Jahresberichte und Jahresrechnung,
2. Entlastung des Geschäftsführenden Vorstandes, des Verwaltungs- und Ehrenrates,
3. Wahl der Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes, des Verwaltungs-, des Ehrenrates und der drei Kassenprüfer umschichtig auf die Dauer von drei Jahren,
4. 4. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen,
5. Beschlußfassung über Satzungsangelegenheiten,
6. Beschlußfassung über Anträge und sonstige wichtige Vereinsangelegenheiten,
7. Auflösung des Vereins.

**Die Ordentliche Mitgliederversammlung** (Jahreshauptversammlung) des Vereins hat alljährlich im ersten Vierteljahr zusammenzutreten.

**Außerordentliche Mitgliederversammlungen** werden bei Bedarf einberufen oder wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes es schriftlich beantragen.

Der 1. Vorsitzende oder sein Beauftragter gibt **Tagesort und Zeit**, sowie die Tagesordnung der Mitgliederversammlung mindestens drei Wochen vorher durch die Vereinsmitteilungen oder die Tageszeitung bekannt.

**Anträge** sind bis 14 Tage vor dem festgesetzten Termin schriftlich an den Vorsitzenden oder dessen Beauftragten einzureichen. Später eingehende Anträge können nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit von der Mitgliederversammlung anerkannt wird.

Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Sie ist in jedem Falle ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

**Beschlüsse** werden, wenn die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Stimmenmehrheit in offener Abstimmung gefasst. Stimmenthaltungen zählen bei der Abstimmung nicht mit. Bei Antrag auf geheime Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über die Durchführung des Abstimmungsmodus.

In allen Vereinssitzungen und Versammlungen hat jedes Mitglied über 16 Jahre, das seinen Beitragsverpflichtungen nachgekommen ist, eine Stimme, die nicht übertragbar ist.

**Satzungsänderungen** müssen mit drei Vierteln der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden.

**Kassenprüfung.** Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch drei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern geprüft. Die Prüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwarts.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer oder seinem Vertreter zu unterschreiben ist.

Die Beschlüsse werden den Mitgliedern in den Vereinsmitteilungen bekannt gegeben.

Neuwahl von Personen, die den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden, Satzungsänderungen (§ 16), Beschlüsse, die die Gemeinnützigkeit des Vereins berühren (§ 3) oder die Auflösung des Vereins zur Folge haben (§ 17), sind dem Finanzamt mitzuteilen.

## § 11 Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat besteht aus:

1. den Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes
2. den Fachwarten der im Verein betriebenen Sportarten,
3. dem Vorsitzenden des Ehrenrates
4. den Ehrenmitgliedern, die mit Sitz und Stimme im Verwaltungsrat urkundlich ernannt worden sind
5. seinem Beisitzer in Rechtsfragen und
6. vier weiteren Beisitzern, davon 1 Jugendvertreter

Der Verwaltungsrat hat folgende Aufgaben:

1. Die vom Geschäftsführenden Vorstand gegebenen Tätigkeitsberichte zu prüfen und zu beraten,
2. den Geschäftsführenden Vorstand in der Führung der Vereinsgeschäfte zu beraten und, mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden, Weisungen zu erteilen,
3. über alle Angelegenheiten Beschluss zu fassen, die vom Geschäftsführenden Vorstand vorgelegt werden,

4. nicht ständig wiederkehrende Vereinsangelegenheiten zur Diskussion und Beschlußfassung zu stellen,
5. Zustimmung zur Ernennung von Ehrenmitgliedern oder zur Durchführung sonstiger Ehrungen (§ 6),
6. Beschlußfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 7),
7. Beschlußfassung über die Maßregelung eines Mitgliedes (§ 8).

Der Verwaltungsrat wird vom 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter nach Bedarf einberufen.

Ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates kann Antrag auf Abhaltung einer außerordentlichen Sitzung stellen, dem der Vorsitzende oder sein Vertreter nachkommen muss.

Die Einladung ergeht schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung, in der Regel acht Tage vor dem Zeitpunkt. Der Verwaltungsrat wird vom Vorsitzenden geleitet. Er ist in jedem Fall ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen zählen bei der Abstimmung nicht.

Über die Beschlüsse des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden oder Vertreter und seinem Schriftführer oder dessen Vertreter zu unterschreiben ist.

Die Personen des Verwaltungsrates zu 3, 5 und 6 werden durch die Mitgliederversammlung umschichtig auf die Dauer von 3 Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt.

Die ernannten Ehrenmitglieder zu 4 sind auf unbegrenzte Zeit Mitglied des Verwaltungsrates.

## § 12 Der Technische Ausschuss

Der Technische Ausschuss besteht aus:

1. Dem Technischen Leiter des Vereins,
2. Oberturnwart,
3. den Technischen Leitern der Abteilungen, Übungsleiter und Übungsleiterinnen,
4. dem 2. Schriftführer,
5. dem 2. Kassenwart,
6. dem Pressewart,
7. dem Gerätewart und
8. dem Wanderwart

Der Ausschuss hat die **Aufgabe**:

1. Den Geschäftsführenden Vorstand in den technischen Fragen des Vereins zu beraten,
2. die Turnhallen- und Platzbelegung festzulegen,
3. alle Vereinsveranstaltungen vorzubereiten und durchzuführen,

4. Geräte-Anträge und Abteilungsvoranschläge zum 1.12. jeden Jahres vorzubereiten und dem Geschäftsführen den Vorstand einzureichen.

Der Ausschuss wird vom Technischen Leiter des Vereins oder einem Vertreter nach Bedarf einberufen.

Ein Drittel der Mitglieder des Ausschusses kann Antrag auf Abhaltung einer außerordentlichen Sitzung stellen, dem der Technische Leiter des Vereins nachkommen muss.

Die Einladung ergeht schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung, in der Regel acht Tage vor dem Zeitpunkt Die Sitzung wird vom Technischen Leiter oder einem Vertreter geleitet. Der Ausschuss ist auf jeden Fall ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen zählen bei der Abstimmung nicht mit.

Über die Beschlüsse des Ausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Technischen Leiter und vom 2. Schriftführer zu unterzeichnen ist

Die Personen des Technischen Ausschusses zu 1, 2 und 4-6 werden durch die Mitgliederversammlung umschichtig auf die Dauer von 3 Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt.

Die Personen zu 3, 7,8 gehören dem Ausschuß auf Grund ihrer Tätigkeit an. Es bedarf hierzu keiner Wahl.

## **§ 13 Der Ehrenrat**

Der Ehrenrat hat die Aufgabe, das Ansehen des Vereins und seiner Mitglieder zu wahren.

Dem Ehrenrat gehören an:

1. Der Vorsitzende des Ehrenrates, der von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt wird,
2. der 2. Vorsitzende des Vereins oder sein Stellvertreter,
3. mindestens 3 Mitglieder, die die Mitgliederversammlung umschichtig auf die Dauer von 3 Jahren zu Ehrenbeisitzern wählt und
4. der Schriftführer.

Der Rat übt im Einzelnen folgende **Tätigkeiten** aus:

1. Schlichtung und Entscheidung von persönlichen Streitigkeiten unter den Mitgliedern,
2. Behandlung von Einsprüchen gegen eine Aufnahmeverweigerung,
3. Berufungsverhandlung von Einsprüchen wegen Ausschluss aus dem Verein,
4. Berufungsverhandlung von Einsprüchen wegen Maßregelungen,
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern nach Vorschlag des Verwaltungsrates und
6. Genehmigung von sonstigen Mitglieder-Ehrenverfahren.

Der Ehrenrat wird vom Vorsitzenden des Ehrenrates schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Sitzungen leitet der Vorsitzende des Ehrenrates, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende des Vereins oder sein Vertreter.

Bei Anwesenheit von drei Mitgliedern ist der Rat beschlußfähig.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Stimmenthaltungen zählen bei der Abstimmung nicht mit.

An den Beschlüssen des Ehrenrates kann ein Mitglied nicht mitwirken, wenn es an der zur Erledigung anstehenden Angelegenheit persönlich beteiligt ist.

Über die Beschlüsse des Rates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden des Ehrenrates und vom Schriftführer (evtl. Vertreter) zu unterzeichnen ist.

## **§ 14 Der Geschäftsführende Vorstand**

Die Geschäfte des Vereins führt der Geschäftsführende Vorstand, soweit nach der Satzung nicht die Mitgliederversammlung, der Verwaltungsrat oder der Ehrenrat zuständig sind.

Den Geschäftsführenden Vorstand bilden:

1. der/die 1. Vorsitzende des Vereins,
2. der/die 2. Vorsitzende des Vereins,
3. der/die Technische Leiter/in des Vereins,
4. der/die Kassenwart/in,
5. der/die Schriftführer/in,
6. der/die Pressewart/in,
7. der/die Oberturnwart/in und
8. der/die Jugendwart/in des Vereins

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende den Vorsitzenden nur vertreten, wenn dieser verhindert ist.

Der Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende (unter Berücksichtigung des vorstehenden Absatzes) ist befugt, in dringenden, unaufschiebbaren Fällen selbständig Entscheidungen zu treffen, die nachträglich in der nächsten Sitzung des Geschäftsführenden Vorstandes zu behandeln und zu genehmigen sind.

Der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und Liegenschaften bedürfen, nach Beratung im Verwaltungsrat, der Genehmigung durch die Hauptversammlung.

Die Aufnahme von Darlehen und die Regelung sonstiger wichtiger Vereinsangelegenheiten sind nur nach Beratung und Beschlußfassung im Verwaltungsrat durchführbar.

Die Aufgabengebiete der Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes werden durch den Arbeitsverteilungsplan (Teil 3 der Vereinsordnung) geregelt.

Die Personen des Geschäftsführenden Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung umschichtig auf die Dauer von 3 Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Wahlen erfolgen durch geheime Abstimmung. Auf eine geheime Abstimmung kann auf Zustimmung der Versammlung verzichtet werden.

Der 1. Vorsitzende oder sein Vertreter berufen den Geschäftsführenden Vorstand nach Bedarf kurzfristig ein und leiten die Sitzungen.

Der Geschäftsführende Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, darunter einer der zwei Vorsitzenden, anwesend sind.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen zählen bei der Abstimmung nicht mit.

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom leitenden Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Der Geschäftsführende Vorstand kann für Sonderaufgaben und Arbeitsausschüsse Beauftragte einsetzen, die ihm verantwortlich sind.

## **§ 15 Die Abteilungen**

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch den Geschäftsführenden Vorstand im Benehmen mit dem Verwaltungsrat gegründet.
2. Die Abteilungen werden durch die Abteilungsleiter, ihre Stellvertreter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet. Abteilungsversammlungen werden nach Bedarf einberufen.
3. Abteilungsleiter, Stellvertreter, Jugendvertreter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt.
4. Für die Einberufung der Abteilungsversammlungen gelten die Einberufungsvorschriften § 10 der Satzung entsprechend. Die Abteilungsleitung ist gegenüber dem Vorstand verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
5. Die Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt, im Einvernehmen mit dem Vorstand, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungsbeitrag und Aufnahmegebühren zu erheben.
6. Die Kassenführung der Abteilungen kann jederzeit vom Kassenswart des Vereins und den Kassenprüfern geprüft werden.
7. Die Abteilungen sind nur berechtigt, Verbindlichkeiten einzugehen, die durch ihren Abteilungsetat gedeckt sind.

## IV. SONSTIGES

### **§ 16 Satzungsänderung**

Satzungsänderungen können nur in der Ordentlichen oder in einer zu diesem Zweck gesondert einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit dreiviertel Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

### **§ 17 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit dreiviertel Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Der Antrag hierzu muss mindestens vier Wochen vorher beim Verwaltungsrat von mindestens einem Fünftel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich eingereicht werden.

Das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen fällt an den Deutschen Turnerbund zur Verwendung für die Zwecke der Leibesübungen im Sinne der Vereinsaufgaben nach gemeinnützigen Gesichtspunkten. Zur Abänderung dieses § 17 der Satzung ist die Zustimmung von drei Viertel aller stimmfähigen Vereinsmitglieder nötig und diese ist erforderlichenfalls schriftlich einzuholen.

### **§ 18 Inkrafttreten der Satzung**

Die vorliegende Fassung der Satzung des Vereins wurde am 2. März 1986 durch die Ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) in Kraft gesetzt

Damit tritt die Fassung vom 15. März 1968 außer Kraft.

Bruchsal, den 2. März 1986

Vorsitzender: H. Bachert

Schriftführer: T. Rehm